



STADT BAD DÜRRENBURG
Der Bürgermeister

SATZUNG
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von
Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad
Dürrenberg haben

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung, dem § 90 SGB VIII, den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Bad Dürrenberg am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Dürrenberg haben und Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen besuchen.

§ 2
Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Bei Zahlungsrückständen der Kostenbeiträge von mehr als einem Monat, ist die Stadt Bad Dürrenberg berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung des ausstehenden Kostenbeitrages, den Platz in der eigenen Kindertageseinrichtung fristlos zu kündigen oder eine entsprechende Information an die anderen betreuenden Träger zu geben.

§ 3
Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes und haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragspflichtiger Elternteil ist auch der mit seinem Kind und dessen Mutter oder Vater nicht zusammenlebende nichteheliche Vater oder Mutter. Er haftet mit der Mutter oder Vater des Kindes als Gesamtschuldner.
- (3) Sorgeberechtigte, die eine Betreuung in einer Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, sind der Kindertagespflegestelle gegenüber zahlungspflichtig.

§ 4
Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages sind die vereinbarten Betreuungszeiten in dem Betreuungsvertrag.

- (2) Die Höhe des monatlichen Betreuungsbeitrages für die Kindertageseinrichtungen wird nach 5 bis 12 vollen Stunden, für den Hort nach 1 bis 6 vollen Stunden und der den Frühhort mit 1,5 Stunden bemessen.
- (3) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage zur Satzung (Kostenbeitragsverzeichnis).
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Die monatliche Kostenbeitragsschuld entsteht am 3. eines jeden Monats.
- (2) Für die Ferienbetreuung ist ein Kostenbeitrag für jede angefangene Woche zu entrichten. Er entsteht und ist fällig am 3. Tag des Folgemonats, in der das Kind die Ferienbetreuung in Anspruch genommen hat. Der Kostenbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Ferienbetreuung angemeldet wurde und eine Abmeldung nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgte.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Beitragshöhe für Krippenkinder und ab dem darauf folgenden Monat des 3. Geburtstages bis zum Schuleintritt die Beitragshöhe für Kindergartenkinder.
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag ist spätestens zum 3. Tag des laufenden Monats zu entrichten, soweit nicht durch Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub, Kur u. ä) zu entrichten.
- (5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid.
- (6) Für die Gastbetreuung ist ein Beitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. Er entsteht am 31. Tag, an welchem die Betreuung anfällt. Die Betreuung wird pro angefangene Woche abgerechnet.
- (7) Es werden Sonderkostenbeiträge für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten und den Kauf von zusätzlichen Stunden für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder erhoben. Die Sonderkostenbeiträge entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Ein Sonderkostenbeitrag gilt als vereinbart, wenn der Träger oder die Einrichtung vor Inanspruchnahme Kenntnis erlangt. Diese Beiträge sind am 3. Tag des Folgemonats fällig, wenn der Kostenbeitragsbescheid kein anderes Fälligkeitsdatum enthält.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 7

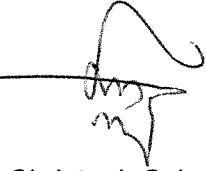
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form und für Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichem Geschlecht zugeordnet werden können.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dürrenberg vom 05.12.2014 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2017



Christoph Schulze
Bürgermeister



Anlage 1**Kostenbeitragsverzeichnis****1. Monatliche Benutzungsbeiträge**

Kinderkrippe (0-3 Jahre)

Betreuungszeit/Tag	monatlicher Beitrag ab 01.01.2018
5 Stunden	124,00 €
7 Stunden	159,00 €
8 Stunden	175,00 €
9 Stunden	192,00 €
10 Stunden	209,00 €
11 Stunden	227,00 €
12 Stunden	244,00 €

Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit/Tag	monatlicher Beitrag ab 01.01.2018
5 Stunden	88,00 €
7 Stunden	104,00 €
8 Stunden	112,00 €
9 Stunden	121,00 €
10 Stunden	129,00 €
11 Stunden	137,00 €
12 Stunden	145,00 €

Hort (Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

Betreuungszeit/Tag	monatlicher Beitrag ab 01.01.2018
Frühhort	53,00 €
1 Stunde	50,00 €
2 Stunden	55,00 €
3 Stunden	60,00 €
4 Stunden	64,00 €
5 Stunden	69,00 €
6 Stunden	73,00 €
Ferienbetreuung von Kindern die im Hort angemeldet sind	25,00 €
Nur Ferienbetreuung	92,00 €

2. Sonderkostenbeiträge**Nach Vereinbarung**

	Beitrag
Kauf zusätzlicher Stunden für Krippe	6,00 € / Std.
Kauf zusätzlicher Stunden für Kindergarten	3,00 € / Std.
Kauf zusätzlicher Stunden für Frühhort	3,00 € / Std.
Kauf zusätzlicher Stunden für Hort	2,00 € / Std.

Ohne Vereinbarung

	Beitrag
Krippe	8,00 € / Std.
Kindergarten	6,00 € / Std.
Hort	4,00 € / Std.